

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksache 12/1790 —**

### **Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz)**

#### **A. Problem**

- Die im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus (1 700 DM/Monat) und für Verfolgte des Faschismus (1 400 DM/Monat), deren Rechtsgrundlagen im wesentlichen am 31. Dezember 1991 ausgelaufen sind, die allerdings aufgrund des Einigungsvertrages weitergezahlt werden, bedürfen einer neuen Rechtsgrundlage.
- Einem Teil der Opfer des Nationalsozialismus in der früheren DDR sind dort in der Vergangenheit Ehrenpensionen oder andere Entschädigungsleistungen in rechtsstaatswidriger Weise entzogen oder verweigert worden.
- Bisher gibt es keine Verfahrensregelung zur Kürzung und Aberkennung von Ehrenpensionen, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

#### **B. Lösung**

- Die im Beitrittsgebiet bisher als Ehrenpensionen erbrachten Leistungen an Verfolgte des Faschismus und an Kämpfer gegen den Faschismus werden — letztere unter Gleichsetzung mit den Verfolgten des Faschismus — als Entschädigungsrenten weitergezahlt und nach den Grundsätzen des Bundesentschädigungsgesetzes dynamisiert. Beginn der Dynamisierung ist der Zeitpunkt, an dem eine vergleichbare Entschädigungsleistung in

den alten Bundesländern (Rente des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in Höhe von derzeit 1 000 DM/Monat) durch Anpassung die Höhe von 1 400 DM überschreitet.

- Neubewilligung von Entschädigungsrenten in Fällen, in denen in der Vergangenheit in der ehemaligen DDR in rechtsstaatswidriger Weise Wiedergutmachungsleistungen abgelehnt oder entzogen worden sind (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages) mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.
- Kürzung oder Aberkennung von Entschädigungsrenten bei Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben, und Regelung des dafür erforderlichen Verfahrens.
- Auftrag an die Bundesregierung zum Erlaß von Richtlinien für Härtefälle, die von der Gesetzgebung nicht erfaßt sind.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Weitergehende Einschränkungen bei den Ehrenpensionen oder unveränderte Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **D. Kosten**

Durch die Angleichung des Niveaus der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus an dasjenige für Verfolgte des Faschismus werden sich die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungsrenten voraussichtlich um rd. 8 Mio. DM verringern. Aufgrund der Neubewilligungen von Entschädigungsrenten werden sich Mehraufwendungen ergeben, die sich mangels konkreter Anhaltspunkte über die Anzahl der Berechtigten derzeit nicht beziffern lassen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksache 12/1790 — in der aus der anliegenden Zusammen-  
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. März 1992

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Günther Heyenn**

Vorsitzender

**Julius Louven**

Berichterstatter

**Ulrike Mascher**

Berichterstatterinnen

**Dr. Gisela Babel**

## Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Entschädigungsrentengesetz

##### § 1

Die Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) mit Maßgaben fortgilt, werden nach den folgenden Vorschriften als Entschädigungsrenten weitergezahlt.

##### § 2

(1) Personen, die bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine Ehrenpension bezogen haben, erhalten eine Entschädigungsrente in Höhe von 1 400 Deutsche Mark monatlich.

(2) Empfänger von Hinterbliebenenpensionen und Hinterbliebene von Empfängern einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 erhalten eine Entschädigungsrente in folgender Höhe:

1. arbeitsunfähige Witwen (Witwer)  
800 Deutsche Mark monatlich,
2. Vollwaisen  
500 Deutsche Mark monatlich,
3. Halbwaisen  
300 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Entschädigungsrenten nach Absatz 1 und 2 werden um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Mindestrenten nach § 32 des Bundesentschädigungsgesetzes in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch Rechtsverordnung jeweils angehoben werden. Die Erhöhung erfolgt erstmals, wenn und soweit eine im . . . (Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unterstellte Rentenleistung in Höhe von monatlich 1 000 Deutsche Mark bei Anpassung nach Satz 1 den Betrag von monatlich 1 400 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Soweit nach § 4 der Anordnung über Ehrenpensionen bei einem Körperschaden von mindestens 20 vom Hundert eine Teilpension in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens gewährt wurde,

wird die Teilrente von dem in Absatz 1 bestimmten Betrag abgeleitet. Bei Erreichen des Pensionsalters oder bei Eintritt von Invalidität nach dem . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) wird eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 gewährt.

(5) Für jedes anspruchsberechtigte Kind wird ein Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 200 Deutsche Mark geleistet.

(6) Entschädigungsrente für Witwen und Witwer wird geleistet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn eine Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde. Bei einer Rückkehr aus einer Emigration oder bei Entlassung aus einer Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 tritt an die Stelle des 1. Januar 1951 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr oder Entlassung.

##### § 3

(1) Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Entschädigungsrente nur deshalb nicht erfüllen, weil sie eine Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension am . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nicht bezogen haben, erhalten auf Antrag frühestens ab 3. Oktober 1990 eine Entschädigungsrente, wenn sie

- a) in der Zeit vom 1. März 1990 bis zum 2. Oktober 1990 einschließlich als Verfolgte nach den in § 2 der Anordnung über Ehrenpensionen genannten Vorschriften anerkannt worden sind,
- b) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Verfolgte erfüllt haben und die Ablehnung der Anerkennung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages) oder
- c) vor dem 1. März 1990 als Verfolgte anerkannt worden sind und die Nichtbewilligung oder der Entzug einer Ehrenpension oder die Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages)

und zu keiner Zeit Gründe für eine Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte vorgelegen haben.

(2) Eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 wird nicht geleistet, wenn für die Sachverhalte, die zur

Anerkennung als Verfolgter geführt haben oder hätten führen können, Entschädigung oder Wiedergutmachung nach anderen Vorschriften, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes, gewährt wird oder gewährt worden ist.

(3) Über die Bewilligung einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1684). Soweit es erforderlich ist, kann die Kommission bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Dem Betroffenen ist auch der Beschluß der Kommission bekanntzugeben. Will das Bundesversicherungsamt in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat es dieses zu begründen. Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

#### § 4

Entschädigungsrenten und Leistungen aufgrund der nach § 8 zu erlassenden Richtlinien bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden Entschädigungsrenten und Leistungen aufgrund der nach § 8 zu erlassenden Richtlinien zur Hälfte angerechnet.

#### § 5

(1) Entschädigungsrenten sind nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(2) Über die Kürzung oder Aberkennung einer Entschädigungsrente entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsruhengesetzes.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Versorgungsruhengesetzes entsprechend. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören.

(4) Liegen Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Vorgang über das Bundesversicherungsamt der Kommission vorzulegen. Die Vorlage an die Kommission ist dem Berechtigten mitzuteilen.

(5) Die Kommission kann Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 auch von sich aus aufgreifen. In solchen

Fällen teilt sie dies der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dem Bundesversicherungsamt und dem Berechtigten mit.

#### § 6

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes gegeben ist. Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstreckt sich auch auf die bisher nicht von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung ausgezahlten Ehrenpensionen.

(2) Die Stellen, die Ehrenpensionen auszahlen, haben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die für die Gewährung der Entschädigungsrenten erforderlichen Daten und Unterlagen, soweit möglich auf maschinell verwertbaren Datenträgern, zu übermitteln.

(3) Das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5, die Neubewilligung einer Entschädigungsrente nach § 3 sowie die Entscheidung nach § 5 erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 ist die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides nicht erforderlich.

(4) Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; es sind die für die Rentenversicherung geltenden Vorschriften anzuwenden. Bei einer Entscheidung nach § 5 gilt § 2 Abs. 3 und 4 des Versorgungsruhengesetzes entsprechend.

#### § 7

Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich einer Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen, die ihr aufgrund der Ausführung dieses Gesetzes entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest.

#### § 8

(1) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien für die Entschädigung von Personen, die Verfolgte im Sinne von § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, keinen Anspruch auf Entschädigungsrente nach diesem Gesetz haben und die wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet keine Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder anderen vergleichbaren Regelungen erhalten konnten. Laufende Leistungen sind vorzusehen

1. bei Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG während mindestens sechs Monaten oder
2. bei Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder bei entschädigungsfähigen Freiheitsbe-

schränkungen im Sinne von § 47 BEG während mindestens zwölf Monaten.

Leistungen sind auch vorzusehen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände; hierbei sind insbesondere die Art und Schwere der Verfolgung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Anspruchsberechtigung von Witwen und Witwern von Verfolgten im Sinne von § 1 BEG gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie Entschädigungsrenten gewährt und dynamisiert. Sie werden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gewährt.

(4) Die Leistungen sind nicht zu gewähren oder sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen.

#### **Artikel 2**

##### **Rentenberechnung bei Bezug einer Entschädigungsrente**

(1) Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Entschädigungsrentengesetzes, die am 30. Juni 1990 aus den in

dieser Vorschrift genannten Gründen eine nach den Vorschriften der Dritten Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27, S. 313) berechnete Rente nicht erhalten haben, werden rentenrechtlich so gestellt wie die Personen, bei denen die Dritte Rentenverordnung angewendet worden ist.

(2) Leistungen aufgrund dieses Artikels werden abweichend von § 300 Abs. 3 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, aber nicht für Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 erbracht.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (Erster des auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 4, 8, 10 bis 12 der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 außer Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Julius Louven, Ulrike Mascher und Dr. Gisela Babel

### A. Allgemeiner Teil

#### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 12. Dezember 1991 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/1790 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat dem o. a. Gesetzentwurf bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt und die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten und ihm schließlich in der zur Beschlußfassung anstehenden Fassung zugestimmt.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei den Ausschußberatungen nicht vertreten. Mit einem Schreiben, das als Ausschußdrucksache verteilt worden ist, kritisierte sie, daß mit dem Gesetzentwurf bestimmte Opfergruppen von einer Entschädigung ausgeschlossen würden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in seiner 35., 36. und 39. Sitzung am 15. Januar 1992, 22. Januar 1992 und 11. März 1992 beraten und abgeschlossen. Dabei hat er aufgrund eines Antrages der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und F.D.P. die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen beschlossen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den so veränderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

#### II.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs und seiner Begründung wird auf die Drucksache 12/1790 verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die in der Vergangenheit erfolgten Anerkennungen als Verfolgter grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden. Außerdem soll es bei einer pauschalen Entschädigungsleistung verbleiben; eine andere, individualisierende Lösung scheidet bereits daran, daß es keine Feststellungen hinsichtlich eines konkreten Schadens gibt und solche Feststellungen ange-

sichts des sehr hohen Alters des größten Teils der Betroffenen und der sehr weit zurückliegenden maßgeblichen Sachverhalte auch nicht nachgeholt werden können. Abgesehen davon soll es den betroffenen Verfolgten erspart bleiben, ihr Verfolgungsschicksal durch die Mitwirkung an erneuten Feststellungen noch einmal zu durchleben. Die bisherigen Ehrenpensionen sollen künftig als Entschädigungsrenten weitergezahlt werden, und zwar aus Gründen des Bestandsschutzes in Höhe der derzeit für Verfolgte erbrachten Ehrenpensionen von 1 400 DM/Monat und in Höhe der derzeit für Witwen/Witwer von Verfolgten erbrachten Hinterbliebenenpensionen von 800 DM. Die bisher höheren Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und deren Hinterbliebene werden auf diese Beträge herabgesetzt. Damit wird zum einen der Tatsache Rechnung getragen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Kämpfer gegen den Faschismus“ eine weitere Vergünstigung keinesfalls länger rechtfertigen. Zum anderen wird dadurch die bisherige Diskriminierung der Verfolgten des Nationalsozialismus im Vergleich zu den Kämpfern gegen den Faschismus beseitigt. Personen aus dem Beitrittsgebiet, die — obwohl Verfolgte des Nationalsozialismus — nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs keinen Anspruch auf Entschädigungsrente haben und bisher Entschädigungsleistungen nicht erhalten haben, sollen gleichwertige Entschädigungsleistungen aufgrund entsprechender außergesetzlicher Richtlinien erhalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen Entschädigungsrenten verweigert, aberkannt oder gekürzt werden sollen.

#### III.

Bei den Ausschußberatungen begrüßten die Vertreter der drei Fraktionen die im Entwurf zum Ausdruck gekommene Einigung über eine Regelung der Problematik der Ehrenpensionen, wie sie unter Beteiligung von Verfolgtenverbänden, der Bundesregierung und den Fraktionen gefunden worden war. Dabei unterstrichen sie, daß es sich bei den Ehrenpensionen nicht um durch Beiträge erworbene Renten handele, sondern um eine Entschädigung für erlittenes Unrecht. Deshalb seien auch die Fragen insbesondere der Aberkennung solcher Entschädigungen anders zu beurteilen, als dies bei Ansprüchen auf Rentenzahlung der Fall sei. Im Verlauf der Erarbeitung des Gesetzentwurfes habe man feststellen müssen, wie unterschiedlich die Fälle seien, um die es gehe. Deshalb solle eine Anerkennung als Verfolgter nicht mehr in Frage gestellt werden.

Der Ausschuß geht aufgrund von Mitteilungen der Bundesregierung davon aus, daß Ehrenpensionen — soweit sie wegen einer nach dem 2. Oktober 1990 erfolgten Verlegung des ständigen Wohnsitzes aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eingestellt worden sind — vom Zeitpunkt der Einstellung an wieder zu zahlen sind.

Soweit die Aberkennung oder Kürzung einer Entschädigungsrente in Betracht kommt, ging der Ausschuß davon aus, daß eine Überprüfung von Amts wegen nicht in allen Fällen erfolgt, daß aber konkrete Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens bei „Kämpfern“ sowie insbesondere auch bei Angehörigen des MfS/AfNS und informellen Mitarbeitern des MfS/AfNS (IM) naheliegen, wenn sie in herausgehobener Stellung in Staat und Gesellschaft tätig waren.

Schließlich geht der Ausschuß davon aus, daß die dieses Gesetz ergänzenden Richtlinien zu gleicher Zeit wie das Gesetz in Kraft treten und daß allen begünstigten Personen, die von § 3 nicht erfaßt werden, unverzüglich entsprechende Leistungen gewährt werden. Ebenso geht der Ausschuß davon aus, daß Personen, die infolge Inhaftierung oder Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt an der Antragstellung auf eine Ehrenpension gehindert waren, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach den Richtlinien erhalten.

Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU unterstrichen, daß sie sich der Probleme bewußt seien, die daraus entstünden, daß ein Teil der als Kämpfer gegen den Faschismus ausgezeichneten Verfolgten ihrerseits aktiv an der Unterstützung eines Unrechtsregimes mitgewirkt hätten. Ein Mitglied der Fraktion wies auf die Problematik der Gleichbehandlung der Verfolgten in der ehemaligen DDR mit entsprechenden Verfolgten, die aufgrund der bisherigen Entschädigungsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland entschädigt worden seien, hin. Bei letzteren sei in wesentlich stärkerem Umfang zu ihren Lasten berücksichtigt worden, wenn sie sich nach Abschluß der Verfolgung aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung engagiert hätten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD räumten ein, daß es insgesamt um eine sehr schwierige Abwägung zwischen den verschiedenen ins Gewicht fallenden Faktoren gehe. Andererseits sei aber eine Aufrechnung der Verfolgteigenschaft mit nachfolgendem Verhalten problematisch. Der gefundene Kompromiß habe die Grenzen dessen, was bei dieser Abwägung vertretbar sei, ausgelotet.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste begrüßte grundsätzlich, daß die Frage der Ehrenpensionen nun geregelt werde und beide Kategorien der Verfolgten einander gleichgestellt würden. Damit sei auch gegenüber bestimmten Vorüberlegungen eine wesentliche Verbesserung eingetreten. Allerdings werfe der Entwurf auch eine ganze Reihe von Problemen auf. So sei es nach Ansicht der Gruppe der PDS/Linke Liste vorzuziehen, wenn die Vorausset-

zungen der Nichtbewilligung von Entschädigungsrenten in § 5 derjenigen des Artikels 4 des Rentenüberleitungsgesetzes nachgebildet worden wären. Dabei sei aber hervorzuheben, daß eine derartige Regelung nötig sei.

## B. Besonderer Teil

Wegen der Begründung der Einzelvorschriften wird — soweit sie in der Ausschußberatung keine Änderung erfahren haben — auf den Gesetzentwurf verwiesen. Zum Inhalt der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen im einzelnen:

### Zu Artikel 1

Die Änderung der Überschrift und die Einordnung des bisherigen Gesetzentwurfes unter Artikel 1 ergibt sich aus der Einfügung des Artikels 2.

### Zu § 4

Mit der Änderung wird die für Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz in § 76 BSHG vorgesehene Anrechnungsregelung in pauschaler und verwaltungspraktikabler Form übernommen.

### Zu § 8

Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, durch Richtlinien eine Gleichbehandlung von Personen, denen kein Anspruch auf Entschädigungsleistungen zusteht, mit Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz sicherzustellen. Die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für eine Kürzung oder Aberkennung enthalten für die zu erlassende Richtlinie eine abschließende Aufzählung.

### Zu Artikel 2

Bei Personen mit Anspruch auf Ehrenpension, deren Rente vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, wurden nach den Bestimmungen der Dritten Rentenverordnung bei der Rentenberechnung stets 50 Arbeitsjahre zugrunde gelegt. Durch die Vorschrift werden diejenigen Personen, die unter § 3 Abs. 1 des Entschädigungsrentengesetzes fallen, rentenrechtlich den Beziehern einer Ehrenpension gleichgestellt, deren Rente vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat.

Die Leistungen werden entsprechend § 3 Abs. 1 des Entschädigungsrentengesetzes rückwirkend ab 3. Oktober 1990 erbracht.

### Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und enthält gegenüber dem bisherigen § 8 eine Änderung, die durch Aufrechterhalten des § 9 der Anordnung über Ehren-



pensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 eine Kumulation von Renten aus eigenem Recht mit Hinterbliebenenrenten ausschließt.

Bonn, den 11. März 1992

**Julius Louven**  
Berichterstatter

**Ulrike Mascher**  
Berichterstatterinnen

**Dr. Gisela Babel**





